



Mitteilungspflichten nach SGB VII fallen nicht unter die in § 295 InsO abschließend aufgezeigten Obliegenheiten, so dass hierauf ein Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung nicht gestützt werden kann.

Eine Aufforderung des Treuhänders an den Schuldner, einem Insolvenzgläubiger (hier: Berufsgenossenschaft) die Auskunft zu erteilen, kann keine Obliegenheitsverletzung zur Folge haben, weil der Schuldner keine Informationspflicht gegenüber den Insolvenzgläubigern hat (vgl. 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO).

§§ 295, 296 InsO

hier:

Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 12.10.2004 – 94 IN 1357/01 –

Das **Amtsgericht Leipzig** hat mit **Beschluss vom 12.10.2004 – 94 IN 1357/01 –** wie folgt entschieden:

Aktenzeichen:  
[REDACTED]



Abschnitt

Amtsgericht  
Leipzig

Vollstreckungsgericht

Leipzig, 12.10.2004

### Beschluss

In dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen des

[REDACTED]

- Schuldner -

Der Antrag der Gläubigerin zu [REDACTED] laufende Nummer der Tabelle [REDACTED] auf Versagung der Restschuldbefreiung wird kostenpflichtig als

unzulässig zurückgewiesen.

Gründe:

1.

Der Schuldner hat am 03.09.2001 Insolvenzeröffnungsantrag und am 06.12.2001 Antrag auf Erteilung von Restschuldbefreiung gestellt.

Mit Beschluss vom 30.10.2001 war das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet worden.

Nach rechtskräftigem Beschluss vom 16.01.2003 über die Anündigung der Restschuldbefreiung wurde das Insolvenzverfahren mit Beschluss vom 27.05.2003 aufgehoben.

Mit Schreiben vom 16.07.2004 beantragte die Gläubigerin zu 6. der laufenden Nummer der Tabelle, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen. Zur Begründung trägt die Gläubigerin zu 6. vor, der Schuldner sei seinen Obliegenheitspflichten nicht nachgekommen. Der Schuldner habe zum 01.06.2002 ein neues Gewerbe der [REDACTED]

[REDACTED] bei der Stadtverwaltung [REDACTED] angemeldet. Nach externen Feststellung habe der Schuldner Arbeitnehmer beschäftigt mit der Folge einer Beitragspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung. Die Mitteilungspflicht des Schuldners zu diesem Sachverhalt ergebe sich aus den gesetzlichen Grundlagen im Rahmen des SGB VII. Aus dieser Verletzung der Mitteilungspflichten sowie aus der Tatsache der "vermeintlichen" nicht-meldepflichtigen Beschäftigung von Arbeitnehmern, ergebe sich ebenfalls der Verdacht der Verschleierung von Vermögen bzw. Vermögenszuwächsen aus eben dieser Beschäftigung zu Lasten der Gläubiger im Insolvenzverfahren und der Mitglieder der Solidargemeinschaft im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung. Dem Schreiben vom 16.07.2004 waren Ermittlungsunterlagen der Großhandels- und Lagereiberufsgenossenschaft beigelegt. Mit ergänzendem Schreiben vom 08.10.2004 trägt die Gläubigerin vor, die Obliegenheitsverletzung des Schuldners werde in der mangelnden Auskunftserteilung bezüglich seiner derzeitigen selbstständigen Tätigkeit im Hinblick auf den mitgliedschaftsrechtlichen Prüfungstatbestand im Sinn des SGB VII und der damit möglicherweise unterbundenen Beitragserhebung der zuständigen Berufsgenossenschaft gesehen. Mit Schreiben vom 17.12.2003 sei sie über die fehlende Mitwirkung des Schuldners informiert worden, was gleichzeitig als Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Obliegenheitsverletzung zu werten sei. Das Verschulden des Schuldners ergebe sich aus der Verletzung der Mitteilungs- und Auskunftspflichten aus den gesetzlichen Grundlagen im Rahmen des SGB VII bzw. den Beschluss über die Anündigung der Restschuldbefreiung vom 16.01.2003. Im Übrigen wird auf das Schreiben der Gläubigerin zu 6. vom 16.07.2004 nebst Anlagen und vom 08.10.2004 verwiesen.



Der Schuldner, der Treuhänder und die übrigen Gläubiger wurden zu dem Versagungsantrag angehört.

Mit Schriftsatz vom 27.09.2004 teilte der Treuhänder mit, er habe den Schuldner mit Schreiben vom 25.09.2003 aufgefordert, gegenüber der Berufsgenossenschaft unverzüglich vollständig Auskunft zu geben. Ihm sind bis heute keine konkrete Angaben über seine jetzige selbstständige Tätigkeit vorgelegt worden.

2.

Der Antrag der Gläubigerin zu 6. auf Versagung der Restschuldbefreiung ist unzulässig.

a) Nach § 296 Abs. 1 InsO wird die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers versagt, wenn der Schuldner während der Laufzeit der Abtretungserklärung

eine seiner Obliegenheiten verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt, außer den Schuldner trifft kein Verschulden (§ 296 Abs. 1 Satz 1 InsO). Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt zu stellen, in dem die Obliegenheitsverletzung dem Gläubiger bekanntgeworden ist (§ 296 Abs. 1 Satz 2). Die Voraussetzungen des § 296 Abs. 1 Satz 1 und 2 InsO sind glaubhaft zu machen (§ 296 Abs. 1 Satz 3 InsO).

§ 295 InsO bestimmt die Obliegenheiten des Schuldners während der Laufzeit der Abtretungserklärung. Gemeint ist damit der Zeitraum nach Ankündigung der Restschuldbefreiung und nicht die in § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO bestimmte Zeitspanne von 6 Jahren nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Ahrens in Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung, 3. Aufl., § 295 Rdnr. 9).

Die dem Schuldner während der Laufzeit der Abtretungserklärung auferlegten Obliegenheiten sind abschließend in § 295 InsO bestimmt. Gemäß § 295 Abs. 1 InsO obliegt es dem Schuldner während der Laufzeit der Abtretungserklärung

1. eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen;
2. Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben;



3. jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen, keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge und kein von Nr. 2. erfasstes Vermögen zu verheimlichen und dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen;
  4. Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen.
- b) Die Voraussetzungen für die Versagung der Restschuldbefreiung sind vom antragstellenden Gläubiger darzulegen und glaubhaft zu machen.

Die Glaubhaftmachung nach § 296 Abs. 1 Satz 3 InsO hat bereits bei der Antragstellung zu erfolgen. Sie ist also unabhängig davon, ob der Schuldner den Antragsgrund bestreitet. Die Glaubhaftmachung kann auch noch nachgeholt werden. Das Verfahren der Glaubhaftmachung richtet sich nach § 294 ZPO. Der Insolvenzgläubiger darf sich daher

grundsätzlich der präsenten Beweismittel einschließlich einer eidesstattlichen Versicherung bedienen (vgl. hierzu Stephan in Münchener Kommentar § 296 Rdnr. 9 - Ahrens a.a.O. § 296 Rdnr. 25).

Glaubhaft zu machen ist nicht nur die Verletzung der Obliegenheit, sondern die Beeinträchtigung der Befriedigung von Insolvenzgläubigern und der Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Obliegenheitsverletzung. Darüber hinaus hat der Gläubiger auch das Verschulden glaubhaft zu machen. Dies ergibt sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut (vgl. hierzu auch Stephan a.a.O. § 296 Rdnr. 10). Erst wenn die Zulässigkeit des Versagungsantrages feststeht, weil die Erfordernisse aus § 296 Abs. 1 Satz 3 InsO erfüllt sind, ist seine sachliche Berechtigung zu prüfen.

- c) Die antragstellende Gläubigerin hat die Voraussetzungen des § 296 Abs. 1 Satz 1 und 2 InsO weder hinreichend dargelegt noch glaubhaft gemacht.



aa) Die Gläubigerin zu 6. stützt ihren Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung auf die Verletzung von Mitteilungspflichten durch den Schuldner. Sie beruft sich hierzu auf die Mitteilungspflicht des Schuldners nach SGB VII. Entsprechende Mitteilungspflichten nach SGB VII fallen nicht unter die in § 295 InsO abschließend aufgezeigten Obliegenheiten, so dass hierauf ein Versagungsantrag nicht gestützt werden kann. Es fehlt daher bereits an der Darlegung bzw. Glaubhaftmachung einer Obliegenheitsverletzung durch den Schuldner im Sinn von § 295 InsO. Eine Auskunftspflicht des Schuldners nach § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO besteht nur auf Verlangen gegenüber dem Gericht und dem Treuhänder. Eine Aufforderung des Treuhänders an den Schuldner, einem Insolvenzgläubiger die Auskunft zu erteilen, kann keine Obliegenheitsverletzung zur Folge haben, weil der Schuldner keine Informationspflicht gegenüber den Insolvenzgläubigern hat, denn diese werden von der gesetzlichen Regelung nicht genannt (vgl. Ahrens a.a.O. § 295 Rdnr. 44).

Soweit die Gläubigerin zu 6. vorträgt, die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 296 Abs. 1 Satz 3 InsO seien durch den Schriftsatz des Treuhänders vom 27.09.2004 erfüllt, ist dies unbehelflich. Der Schriftsatz des Treuhänders vom 27.09.2004 lässt eine konkrete Verletzung der Obliegenheiten des Schuldners nach § 295 InsO nicht erkennen, insbesondere heißt es dort lediglich unbestimmt, dass bis heute keine konkreten Angaben über die jetzige selbständige Tätigkeit des Schuldners vorliegen würden.

bb) Mit ihrem Antrag hat die Gläubigerin den Verfahrensgegenstand bestimmt. Vom Gericht darf von Amts wegen weder ein Versagungsverfahren eingeleitet noch auf andere Versagungsgründe erstreckt werden (Stephan a.a.O. § 296 Rdnr. 4). Eine Amtsermittlung in diesem Verfahrensstadium findet nicht statt.

Nachdem die Gläubigerin zu 6. bereits nicht glaubhaft gemacht hat, dass der Schuldner eine Obliegenheit im Sinne von § 295 InsO verletzt hat, ist der Versagungsantrag schon aus diesem Grund unzulässig.

3.

Weil der Versagungsantrag als unzulässig zurückzuweisen war, trägt die antragstellende Gläubigerin die Kosten des Versagungsverfahrens.